

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	19 (1948)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Wegleitung für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809525">https://doi.org/10.5169/seals-809525</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wegleitung

## für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend

Herausgegeben im Mai 1948 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit.

(Fortsetzung.)

### Anhang 1b

#### Erläuterungen zu den einzelnen Konten.

##### I. Heimrechnung.

1. Pflege-, Schul- und Lehrgelder: Diesem Konto werden alle Leistungen der Versorger für Pflege-, Schul- und Lehrgeld gutgeschrieben.

2. Rückvergütungen: Rückerstattungen durch die Versorger für Kleider, Schuhe, Krankenkassenbeiträge usw. Alle übrigen Einnahmen des Heimes, wie z. B. Zahlungen von Feriengästen, freiwillige Gaben für Reisen usw., die dem Heimleiter direkt zufließen, sowie verschiedene Einnahmen.

3. Nahrungsmittel und Getränke: Dieses Konto enthält sämtliche Ausgaben, die die Verköstigung der Anstaltsfamilie (d. h. Leitung, Personal und Zöglinge) betreffen, und zwar sowohl Warenbezüge von Lieferanten als auch solche vom eigenen Garten oder Gutsbetrieb.

4. Bekleidung: Ausgaben für Anschaffungen von Kleidern, Schuhen, Wäsche für die Zöglinge. Übrige Anschaffungen dieser Art, die dem Heim verbleiben und dem Zögling bei seinem Austritt nicht mitgegeben werden, gehören unter «Mobilier».

5. Erziehung und Ausbildung der Zöglinge: Schulmaterial und weitere mit der Ausbildung der Zöglinge verbundene Auslagen, so auch für die Freizeitbeschäftigung, Turnen, Spiele, Bibliothek, Ausflüge usw. Die Auslagen für die Besoldung der Lehrkräfte dagegen gehören unter Konto 8.

6. Gesundheitspflege: Arzt, Apotheke, Spitalauslagen, Kuren und Krankenkassenbeiträge, Unfallversicherung, die die Zöglinge betreffen.

7. Ehemaligen-Fürsorge: Patronatsauslagen, Unterstützungsbeiträge an ehemalige Zöglinge, Geschenke für diese, Placierungskosten usw., mit Ausnahme der Besoldungen für den Fürsorger oder die Fürsorgerin, sofern diese mehrheitlich andere Aufgaben haben.

8. Besoldungen: Sämtliche Lohnzahlungen an Hauseltern, Lehrkräfte Erziehungs- und übriges Personal, Fürsorger und Taglöhner, die für den Heimbetrieb arbeiten.

Besoldungen für die Leiter, Angestellten und Hilfspersonal des Gartens, Gutsbetriebe oder der Werkstätten sind den entsprechenden Konti der zweiten Gruppe «Betriebe» zu belasten.

Die Besoldungen von Lehrkräften und Personal, die sowohl im Heim als auch zum Teil im Gutsbetrieb oder in den Werkstätten beschäftigt werden, sind einfacheitshalber dort zu verrechnen, wo diese die Hauptarbeit leisten.

9. Versicherungen: a) Alters- und Hinterlassennversicherung. b) Pensionen, Pensionskassenbe-

träge, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge für Heimleitung und Personal aller Betriebe. (Bei a) und b) sind sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben auf dem gleichen Konto zu verbuchen.) c) Mobilier und Gebäudeversicherung.

10. Wäsche und Reinigung: Wasch- und Putzmittel, Bürsten, Besen, Schrupper usw.

11. Feuerung, Beleuchtung, Heizung, Wasser, Gas, Elektrisch (Licht und Kraft), Holz, Kohle, Öl usw.

12. Mobiliarunterhalt und -anschaffungen: Anschaffung von Bettwäsche und anderer Lingerieartikel, die dem Heim verbleiben und dem Zögling nicht verrechnet werden.

13. Gebäudeunterhalt: Kleinere laufende Ausgaben, wie Reparaturen, Schlosserarbeiten, die durch das Heim bezahlt werden und keine Wertvermehrung der Liegenschaft bedeuten.

14. Verwaltungsspesen: Allgemeine Büroauslagen, wie Telephon, Porti, Drucksachen, Buchhaltung, Postcheckgebühren usw. Nur Auslagen, die durch das Heim bezahlt werden und keine solchen, die das Quästorat oder den Vorstand betreffen. Die Letzteren gehören unter die Gesamt-Betriebsrechnung «Verschiedenes».

15. Verschiedenes: Es soll diese Konto nur dann belastet werden, wenn wirklich keine andere Möglichkeit besteht, die Ausgaben einem anderen Konto zu belasten. Es soll sich im Jahr nur um einige wenige Posten handeln.

##### II. Betriebe.

Einfacheitshalber haben wir hier lediglich drei Konti:

1. Garten,
2. Landwirtschaft resp. Gutsbetrieb,
3. Werkstätten,

vorgesehen, auf die sämtliche Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Betriebe belastet werden.

Auslagen für den Gebäudeunterhalt dieser Liegenschaften oder Anschaffungen von Mobilier, die den Gutsbetrieb oder die Werkstätten betreffen, sind hier und nicht dem Heim zu belasten. Ausserordentliche Ausgaben gehören unter die Gesamt-Betriebsrechnung, Konti 7 und 8.

Wir betrachten diese Gruppe als selbständige Betriebe, unabhängig vom Heim, so dass auch die Besoldungen und andere Ausgaben des Personals, die Lieferungen von Waren an das Heim usw. hier verbucht werden sollen.

Produkte, die vom Betrieb an das Heim abgegeben werden (Milch, Gemüse, Obst, Wäsche, Kleider usw.), sollten diesem zum Engros-Verkaufspreis (event. abzüglich 10 %) verrechnet werden.

### III. Gesamt-Betriebsrechnung.

Je nach der Struktur der einzelnen Institution wird diese Rechnung vom Kassier oder eventuell ebenfalls von der Heimleitung geführt. Sie soll, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, die Feststellung des endgültigen Betriebsergebnisses ermöglichen.

1. Heimrechnung: In die Gesamt-Betriebsrechnung wird nur der Saldo, d. h. der Vor- oder Rückschlag der Heimrechnung eingesetzt.

2. Nebenbetriebe: Hier gilt dasselbe wie unter Ziffer 1.

3. Beiträge, Geschenke und Legate: Hier werden verbucht die Beiträge von Privaten, Vereinen, Erträge von Sammlungen, Subventionsbeiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden, ferner die Legate und einmaligen Schenkungen.

4. Kapitalerträge: Zinsen von Wertschriften des Eigenkapitals, Bank- und Postcheckzinsen, Mietzinsennahmen, aber ohne Zinsen der Fonds, soweit die Fonds separat verwaltet werden.

5. Steuern: Staats- und Gemeindesteuern, wo solche noch entrichtet werden müssen.

6. Passivzinsen: Hypothekar- und übrige Schuldzinsen.

7. Ausserordentliche Mobiliaranschaffungen: In der Regel wird es einem Heim nicht möglich sein, grössere Anschaffungen, wie z. B. von Betten, Zimmereinrichtungen, Maschinen für Küche und Betrieb usw., aus Betriebsmitteln zu bestreiten. Es sind dies Anschaffungen, die eine Wertvermehrung darstellen und vielleicht nicht sofort abgeschrieben werden können. Damit sollen sie durch die ausserordentlichen Einnahmen, aus Gaben usw. gedeckt und in der Gesamt-Betriebsrechnung verbucht werden.

8. Ausserordentliche Bauarbeiten: Grössere Renovationen an den Liegenschaften können ebenfalls nicht aus den laufenden Betriebseinnahmen bestritten und abgeschrieben werden. Darum werden auch diese Auslagen der Gesamt-Betriebsrechnung belastet. Darunter fallen selbstverständlich auch Neu- und Umbauten.

9. Abschreibungen:

- Die Immobilien sollen bis auf den Betrag der hypothekarischen Belastung abgeschrieben werden.
- Die Mobilien sollten bis auf Fr. 1.— abgeschrieben werden.

10. Zuwendungen aus Fonds: Institutionen, die das Glück haben, besondere Fonds zu besitzen, verbuchen hier jene Beträge, die aus den Zinserträgen dem Betrieb zugewiesen werden. Dies natürlich nur dann, wenn die Fonds separat verwaltet werden und das Zinsertragsnis nicht bereits unter Ziff. 4 «Kapitalerträge» eingesetzt ist.

11. Verschiedenes: Auch hier soll dieses Konto lediglich dann benutzt werden, wenn keine anderen Buchungsmöglichkeiten vorhanden sind. Hierunter gehören die Verwaltungskosten des Quästorates und des Vorstandes.

### IV. Vermögensausweis.

1. Kassa: Es ist möglich, dass sowohl der Heimleiter als auch die verschiedenen Betriebs-Leiter über besondere Kassen verfügen. Es ist der Total-

Barschaftsbestand aller dieser Kassen einzusetzen. Führt auch der Kassier der Institution ein Kassa-Konto für sich, so ist der Betrag ebenfalls hier, womöglich separat, einzusetzen.

2. Postcheck: Hier ist jedes einzelne Postcheck-Konto mit Nummer aufzuführen mit dem entsprechenden Bestand. Auch das Postcheck-Konto des Kassiers ist aufzuführen.

3. Bank: Je nach der Lage kann es sich hier um einen Aktiv- (Guthaben bei der Bank) oder einen Passiv- (Schulden bei der Bank) Posten handeln.

4. Wertschriften: Es ist möglich, dass ein Teil des Eigenkapitals in Wertschriften (Obligationen, Sparbüchlein usw.) besteht. In diesem Fall sind diese hier einzusetzen, und zwar höchstens zum Nominalwert. Werden die Fonds nicht separat verwaltet, gehören auch die Wertschriftenbestände derselben unter diesen Posten. Werden die Fonds gesondert verwaltet, werden die Wertschriften in der Fondsrechnung ausgewiesen.

5. Debitoren: Grundsätzlich sind die ausstehenden Guthaben bei den Versorgern usw. laufend zu verbuchen. Ist dies nicht möglich, muss am Tage des Rechnungsabschlusses ein genaues Verzeichnis dieser Guthaben aufgestellt und der Totalbetrag hier eingesetzt werden. Dabei setzen wir voraus, dass bis zum Tag des Rechnungsabschlusses den Versorgern für die abgelaufene Abrechnungsperiode Rechnung gestellt wird.

6. Liegenschaft: Die Liegenschaft soll nicht zu hoch bewertet werden, da sie oft nicht leicht realisierbar ist.

7. Mobiliar: Das Mobiliar sollte mit Fr. 1.— bewertet werden.

8. Vorräte: Auch hier ist eine sehr vorsichtige Bewertung vorzunehmen. Vorräte des Heims an Nahrungsmitteln sollten mit Fr. 1.— eingesetzt werden.

Die Abschreibungen sub 7 und 8 sollten nur bei gleichzeitigem Bestehen einer genauen Bestandes- bzw. Warenkontrolle vorgenommen werden, da sonst leicht Missbräuche möglich sind.

9. Kreditoren: Lieferantenrechnungen sind grundsätzlich fortlaufend zu verbuchen. Ist dies nicht möglich, muss am Tage des Rechnungsabschlusses ein genaues Verzeichnis der unbezahlten Rechnungen, d. h. der Lieferantenschulden aufgestellt und das Total hier eingesetzt werden. Es geht nicht an, dass gewisse Rechnungen auf das nächste Jahr verbucht werden, um den Rechnungsabschluss zu beschönigen.

10. Hypotheken: Betrag der auf den Liegenschaften und Grundstücken lastenden Hypotheken und anderen Schulden und Verpflichtungen.

11. Vermögen (Eigenkapital): Dieser Betrag stellt den Ueberschuss der Aktiven über die Passiven dar. Der Saldo der Gesamt-Betriebsrechnung wird sich hier in einer Vermehrung oder Verminderung der Höhe des Vermögens widerspiegeln.

12. Eventuelle Fonds: Werden die Fonds nicht separat verwaltet, so sind die Aktiven derselben im Bestand der Wertschriften, Bankguthaben usw. inbegriffen, und die Fonds müssen daher unter den Passiven in ihrem Gesamtbetrag ausgewiesen werden.

Werden die Fonds separat verwaltet, so figurieren sie nicht im Vermögensausweis, sondern werden im gedruckten Jahresbericht gesondert ausgewiesen.

#### V. Schützlingskonti.

Für jeden Zögling ist ein eigenes Kontoblatt zu führen, damit auch dem Versorger jederzeit Auskunft über Guthaben resp. Schulden erteilt werden kann.

#### Anhang 2

##### Vorschlag für die öffentliche Rechnungsablage.

<b>I. Heimrechnung.</b>		Soll	Haben
		Fr.	Fr.
Pflege-, Schul- und Lehrgelder			.....
Rückvergütungen			.....
Haushaltung (Total der Konti 3 bis 6)	.....		
Besoldungen (Total der Konti 8 und 9a)	.....		
Unkosten (Total der Konti 7, 9b bis 15)	.....		
Betriebsvor- resp. Rückschlag	.....		
		Fr.	Fr.
Total	.....		
<b>II. Betriebe.</b>			
Garten (Brutto-Einnahmen und -Ausgaben)	.....		
Gutsbetrieb (do.)	.....		
Werkstätten (do.)	.....		
Betriebsvor- resp. Rückschlag	.....		
		Total	.....
<b>III. Gesamt-Betriebsrechnung.</b>			
Heimrechnung (Vor- resp. Rückschlag)	.....		
Betriebe do.	.....		
Beiträge, Geschenke und Legate	.....		
Kapitalerträge	.....		
Steuern	.....		
Passivzinsen	.....		
Ausserordentliche Mobiliaranschaffungen	.....		
Ausserordentliche Bauarbeiten	.....		
Abschreibungen	.....		
Zuwendungen an, bzw. Entnahmen aus Fonds	.....		
Verschiedenes	.....		
		Zwischen-Total	.....
Vor- resp. Rückschlag pro	.....		
		Total	.....
<b>IV. Vermögensausweis.</b>		Aktiven	Passiven
		Fr.	Fr.
Kassa (Heim und Betriebe)	.....		
Kassa (Quästorat)	.....		
Postcheck VIII . . . (Heim)	.....		
Postcheck VIII . . . (Quäst.)	.....		
Bank	.....		
Wertschriften	.....		
Debitoren	.....		
Liegenschaft	.....		
Anstaltsgebäude	.....		
Landwirtschaftliche Gebäude und übrige Grundstücke	.....		
Mobiliar	.....		
Vorräte	.....		
Kreditoren	.....		
Hypotheken / Darlehen	.....		
Vermögen (Eigenkapital)	.....		
Eventuelle Fonds	.....		
		Total	.....
<b>V. Vermögensbestand (Eigenkapital).</b>			
Vermögensbestand am . . . . .*)	Fr.		
Vermögensbestand am . . . . .*)	"		
Vermögensvermehrung resp. -verminderung gemäss Gesamt-Betriebsrechnung	Fr.		

\*) Anfangs- und Enddatum des Geschäftsjahres.

VI. Fondsverwaltung (nur wenn die Fonds separat verwaltet werden).	
Vermögensbestand am . . . . .*)	Fr. . . . .
Zinsertrag	" . . . . .
Eventuelle Zuweisungen	" . . . . .
	Fr. . . . .
Evtl. Überweisung an Gesamt- betriebsrechnung	.....
Evtl. Ausgaben für spezielle Zwecke	.....
Vermögensbestand am . . . . .*)	Fr. . . . .
gezeigt in:	
Wertschriftenbestand	Fr. . . . .
Kassa, Postcheck, Bank etc.	" . . . . .
Vermögensbestand wie oben	Fr. . . . .

#### Anhang 3

##### Subventionsmöglichkeiten für Heime und Anstalten.

###### Bund.

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.

Der Bund fördert die berufliche Ausbildung (einschliesslich die hauswirtschaftliche Ausbildung) durch Beiträge a) an den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Bildungsanstalten und an Kurse, die der Ausbildung in der unter das Gesetz fallenden Berufen dienen, b) an Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung dienen, c) an die vorschriftsgemäss durchgeföhrten Prüfungen (Art. 50). Die Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen gelten nach Art. 24 als Lehrwerkstätten.

Bundesratsbeschluss über die Leistungen an Anstalten für den Strafvollzug vom 10. Juli 1945.

An die Errichtung und den Ausbau der im schweizerischen Strafgesetzbuch für den Vollzug der Strafen und Massnahmen geforderten öffentlichen Anstalten leistet der Bund, unter Vorbehalt der jeweilen gelten den besonderen Finanzordnung, den Kantonen Beiträge (Art. «1»). Der Bundesrat behält sich vor, Beiträge an die Errichtung und den Ausbau privater Anstalten (maximal 25 % der Baukosten) auszurichten (Art. 6). Der Bund gewährt an Behörden, Anstalten und Organisationen, die sich mit der Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten befassen, Beiträge. Die Bundesbeiträge werden nur an die Kosten der Veranstaltung selbst, nicht an die Teilnehmer ausgerichtet (Art. 7).

Bundessubvention an die Gebrechlichenhilfe, Treuhänder: Schweizerische Vereinigung «Pro Infirmis», Zürich. Beruht ausschliesslich auf den jeweiligen Budgetbeschlüssen der eidgenössischen Räte.

###### Kantone.

###### Zürich.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Der Staat leistet den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten (§ 1, f). Der Staatsbeitrag beträgt höchstens drei Viertel der Ausgaben (§ 2, a).

Beschluss des Kantonsrates über die Leistung von Beiträgen an die privaten Erziehungsanstalten vom 24. März 1947.

\*) Anfangs- und Enddatum des Geschäftsjahres.

# Kem-Tone

## die neue waschbare Harzölfarbe für Anstalten und Spitäler

- In einer Stunde trocken
- direkt auf Tapeten anwendbar
- geruchlos und in 1 Anstrich deckend

Nur diese Innenfarbe bietet so viele Vorteile zu diesem Preis



UNITRADE AG ZÜRICH

Kantonsbeiträge, die es den privaten Anstalten ermöglichen, ihren Lehrern die gleichen finanziellen Anstellungsbedingungen zu gewähren wie sie den Lehrern an den gleichstufigen öffentlichen Schulen der Umgebung geboten werden. Kantonsbeiträge, die dem Erzieherpersonal an den privaten Anstalten die Voraussetzungen für vier Wochen Ferien pro Jahr mit Zulassung eines angemessenen Kostgeldbeitrages verschaffen. Uebernahme der Ausgaben der privaten Anstalten für Schulmaterial und Lehrmittel durch den Staat. Kantonsbeiträge an den Ausbau des ärztlichen und ganz besonders des kinderpsychiatrischen Dienstes in den Erziehungsanstalten.

### Bern.

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897.



### Naturreiner Wein-, Obst- u. Speise-Essig

Verlangen Sie unsere unverbindliche Offerte  
Telephon (051) 28 44 43 Postfach Enge Zürich

Ausrichtung von Betriebs- und Baubeträgen an Anstalten, erstere durch jeweiligen Budgetbeschluss (§ 76). Ermöglichung zeitgemässer Anstellungsbedingungen für Anstaltsleiter, Lehrerschaft und Personal.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946.

Besoldungsbeiträge an Hauseltern und Lehrerschaft der Anstalten für Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme und Epileptische (§ 13).

### Uri.

Verordnung betreffend Fürsorge für anormale, bildungsfähige Schulkinder bedürftiger Eltern vom 10. Oktober 1935.

Kantons- und Gemeindebeiträge an die Unterbringung anormaler, bildungsfähiger Schulkinder bedürftiger Eltern in entsprechenden Anstalten zum Zwecke der Ausbildung (§ 1). Der Kanton leistet an die ausgewiesenen Bildungskosten im Maximum einen Beitrag von 25 %. Die Wohngemeinden sind grundsätzlich zur Leistung eines Beitrages in gleicher Höhe verpflichtet (§§ 2 und 3).

### Schwyz.

Der Kanton leistet an die Versorgung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter aus der eidgenössischen Schulsubvention 20—25 % der Versorgungskosten.

### Nidwalden.

Schulgesetz von 27. April 1947.

Beitrag an die Versorgungskosten sittlich gefährdet, schwererziehbarer oder bildungsunfähiger Primarschulkinder unbemittelner Eltern (Art. 5).

### Obwalden.

Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen vom 29. Februar 1928.

Beiträge an die berufliche Ausbildung von Anormalen, die geeignet ist, sie zu möglichster Selbständigkeit im Erwerbsleben zu befähigen (Art. 2). Als Anormale fallen in Betracht: Krüppelhafte, Schwachsinnige, Schwererziehbare, Epileptische, Blinde, Taubstumme werden auf die ausschliesslich für sie bestimmte Kaiser-Röthlin-Stiftung verwiesen (Art. 4, a).

### Glarus.

Unterstützung der Anstalten auf dem Budgetwege. Jeder Lehrer an einer Erziehungsanstalt hat Anspruch auf die kantonalen Lehrer-Dienstalterszulagen. Auch für das Rücktrittsgehalt werden die Anstaltslehrer gleich behandelt wie die Lehrer der öffentlichen Schulen, d. h. der Kanton übernimmt die kantonalen Prämienzahlungen von 7 1/4 % der versicherten Besoldungen.

### Freiburg.

Gesetz über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit vom 2. Mai 1928.

Unterstützungsbeiträge an Anstalten aus dem kantonalen Fürsorgefonds (Art. 15).

### Solothurn.

Beiträge an den Schulbetrieb der Anstalten auf dem Subventionsweg. Beiträge an die Pflegekosten.

### Basel-Stadt.

Schulgesetz vom 4. April 1929.

Der Staat kann auf begründetes Gesuch von Eltern oder Pflegern an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten (§ 64).

(Fortsetzung folgt.)